

Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 20. Februar 2024

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Stefan Miescher
Adrian Nüesch

Entschuldigt Barbara Nigg
Abwesend Alexander Ritter

2024/71 Protokoll der 9. Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2024

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 23. Januar 2024 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2024/72 Auftragsvergabe Erneuerung Glockensteuerung Kapelle St. Josef

Sachverhalt Die Kapelle St. Josef ist mit einer Glockensteuerung der Firma muribaer AG, Büren, ausgerüstet. Die Glockenanlage funktioniert seit geraumer Zeit nicht mehr, da der Glockenschlag zu jeder Stunde ausgefallen ist. Seitens der muribaer AG ist die Gemeindeverwaltung darauf hingewiesen worden, dass für diesen Ausfall und weitere allfällige Defekte der Glockensteuerung aufgrund ihres Alters (rund 30-jährig) keine Ersatzteile mehr erhältlich sind. Deshalb empfiehlt die muribaer AG die Glockensteuerung zu erneuern.

Die Firma muribaer AG als Spezialistin in Sachen Kirchentechnik schlägt vor, die alte Glockensteuerung mit einer modular aufgebauten Steuerung für Kirchentechnik auszuwechseln. Diese erlaubt es, nicht nur die Glocken anzusteuern, sondern auch das Licht und das Raumklima (Heizung/Lüftung) zu regeln. Da es generell in Kirchen schwierig ist, ohne technische Unterstützung das Raumklima optimal einzustellen (zu kalt, zu warm, zu hohe Luftfeuchtigkeit etc.), werden mit der Installation einer modernen Steuerung enorme Verbesserungen erzielt. So regelt beispielsweise das Modul Heizung nach aktuellen Messdaten der Wärme und Feuchtigkeit (innen und aussen) das Heizsystem.

Eine speziell entwickelte Software heizt anlassspezifisch den Raum gemächlich (max. 1° pro Stunde) auf die gewünschte Raumtemperatur auf und senkt diese danach wieder entsprechend ab. So ist ein optimales Raumklima gewährleistet, damit die sakralen Güter und die Orgel eine gute Umgebung haben.

Für die Erneuerung der Steuerungsanlage liegt seitens der Firma muribaer AG, Büren, eine Offerte vor. Gemäss Angebot belaufen sich die Kosten für die Erneuerung der Steuerungsanlage (Basissystem und Module Heizung, Licht und Glocken) auf CHF 37'806.00 inkl. MWST. Ein weiteres Angebot der Firma muribaer AG beinhaltet die Installation eines Luftentfeuchters (CHF 8'186.50 inkl. MWST). Diese Massnahme soll vorerst zurückgestellt werden. Es wird vorgeschlagen, zuerst das Modul Heizung in Betrieb zu nehmen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Eventuell erübrigt sich dann die Installation eines Luftentfeuchters. Aufgrund der Kostenhöhe liegt eine allfällige spätere Installation eines Luftentfeuchters in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erneuerung der Steuerungsanlage (Basissystem und Module Heizung, Licht und Glocken) in der Kapelle St. Josef an die muribaer AG, Büren, zum offerierten Preis von CHF 37'806.00 inkl. MWST zu vergeben.

2024/73 Auftragsvergabe Unterhaltsarbeiten Holzhackschnitzelheizung Schulzentrum

Sachverhalt Bei der im Sommer 2023 von der Firma MAWERA Schweiz AG, Balsthal, durchgeführten Zustandskontrolle der Holzhackschnitzelheizung im Schulzentrum Planken wurde festgestellt, dass im Feuerungsraum die Feuermulde sowie die Seitenwände sehr stark ausgebrannt sind und der Zustand der Deckenplatten grösstenteils schlecht ist.

Daher wird empfohlen, die Schamottierung und die Deckenplatten und im gleichen Zuge auch den Einschub mit der Schnecke zur Beförderung der Hackschnitzel zu erneuern. Diese Unterhaltsarbeiten wurden letztmals im Jahr 2013 durchgeführt. Für die Ausführung dieser Unterhaltsarbeiten liegen Angebote der Firma MAWERA Schweiz AG in Höhe von CHF 20'312.22 inkl. MWST für die Erneuerung der Schamottierung und in Höhe von CHF 15'398.78 inkl. MWST für die Erneuerung des Einschubs mit der Schnecke vor. Somit fallen Gesamtkosten in Höhe von CHF 35'711.00 inkl. MWST für die Unterhaltsarbeiten an.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Unterhaltsarbeiten bei der Holzhack-schnitzelheizung im Schulzentrum Planken an die MAWERA Schweiz AG, Balsthal, zum Offertpreis von CHF 20'312.22 inkl. MWST für die Erneuerung der Schamot-tierung und zum Offertpreis von CHF 15'398.78 inkl. MWST für die Erneuerung des Einschubs mit der Schnecke zu vergeben.

2024/74 Genehmigung Restzahlung Vereinsbeiträge 2023

Sachverhalt Im Frühjahr 2023 wurden den Plankner Ortsvereinen die Grundbeiträge über CHF 8'000.00 (Vorjahr CHF 8'000.00) gemäss den Richtlinien für die Plankner Ortsver-eine betreffend die Gewährung von Gemeindebeiträgen ausbezahlt. Im Januar 2024 sind die Fragebogen bezüglich der Sonderbeiträge der Dorfvereine für das Jahr 2023 bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Nach Auswertung der Fra-gebogen können die Restbeiträge an die fünf Plankner Ortsvereine ausbezahlt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Restzahlung der Vereinsbeiträge für das Jahr 2023 in Höhe von CHF 12'030.00 (Vorjahr CHF 11'970.00) zu genehmigen und zur Auszahlung anzuweisen.

2024/75 Anpassung Stundenlöhne 2024 für Gemeindebedienstete an Teuerung

Sachverhalt Die Stundenlöhne für Facharbeiter, Hilfsarbeiter, Gehilfen und Schüler wurden mit Gemeinderatsbeschluss 2023/379 vom 4. April 2023 letztmals an die Teuerung an-gepasst.

Im November-Landtag 2023 hat der Landtag einen Teuerungsausgleich von 1.5 % und einen fixen Leistungsanteil in Höhe von 1.0 % der Gesamtlohnsumme für das Staatspersonal für das Jahr 2024 beschlossen. Nachdem die Gemeinde Planken das selbe Lohnsystem wie die Landesverwaltung anwendet, hat der Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss 2023/47 vom 28. November 2023 den Landtagsbe-schluss für die Monatslohnbezüger übernommen. Nicht berücksichtigt wurden die Stundenlöhne bei der Gemeinde. Dies soll nun hinsichtlich der Teuerung nachge-holt werden.

Nachdem eine Erhöhung der Stundenlöhne der Ferialbeschäftigten an die Teue-rung unbedeutend klein ist, soll darauf verzichtet werden.

Für diese gelten weiterhin die Tarife einschliesslich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Gemeinderatsbeschluss 2023/379 vom 4. April 2023.

Die weiteren Stundenlöhne der von der Gemeinde beschäftigten Personen sind aufgrund der gesprochenen Teuerung von 1.5 % zu erhöhen und betragen neu:

Aushilfen	CHF 24.90*
Mesmer-Stellvertretung	CHF 24.90*
Skiliftbetreuung	CHF 25.90
Organisten (Kapelle St. Josef)	CHF 125.40 pro Einsatz

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV.

Aushilfen werden in der Regel für einen befristeten Einsatz mit einem im Voraus festgelegten Zeitfenster angestellt, weshalb ihnen auch eine Ferien- und Feiertagsentschädigung zusteht. Bei der Mesmer-Stellvertretung handelt es sich um ein regelmässiges Pensum, welches aufgrund der Ferien- und gegebenenfalls Krankheitsvertretung der Mesmerin anfällt, weshalb neben dem Stundenlohn auch eine Ferien- und Feiertagsentschädigung zu leisten ist.

Die Stundensätze treten rückwirkend auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die nachstehenden Stundenlöhne aufgrund der Teuerung von 1.5 % rückwirkend ab 1. Januar 2024 wie folgt anzupassen:

Aushilfen	CHF 24.90*
Mesmer-Stellvertretung	CHF 24.90*
Skiliftbetreuung	CHF 25.90

*zuzüglich Ferien- und Feiertagsentschädigung gemäss Art. 20d BesV

Die Organisten in der Kapelle St. Josef werden mit CHF 125.40 pro Einsatz entschädigt.

2024/76 Projekt Gasthaus Planken: Kenntnisnahme weitere Teilnehmer, Besetzung Preisgericht und Wettbewerbsprogramm Architekturwettbewerb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2024/69 vom 23. Januar 2024 nahm der Gemeinderat die seitens der Gemeinde gesetzten und die aus dem LIA-internen Bewerbungsverfahren ausgelosten Teilnehmer am Architekturwettbewerb zur Kenntnis.

Zwischenzeitlich erfolgte für die Auslosung der weiteren acht Teilnehmer die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt. Daraufhin haben sich sieben Architekturbüros aus Liechtenstein beworben, womit alle Bewerber für die Teilnahme am Architekturwettbewerb zugelassen werden. Folgende sieben Architekturbüros wurden über die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt zugelassen:

- ArchitekturAtelier AG, Vaduz
- ARGE Beat Burgmaier Architekten AG / Planbar AG, Vaduz
- Christen Architekturbüro, Balzers
- Dominic Spalt Architektur, Ruggell
- Huser Schnell Architekten AG, Vaduz
- kaundbe architekten, Schaan
- uli mayer urs hüsey architekten eth sia ag, FL-9495 Triesen

Somit werden insgesamt 19 Architekturbüros am Wettbewerb teilnehmen.

In Zusammenarbeit mit der Liecht. Ingenieur- und Architektenvereinigung (LIA) und der Gemeindeverwaltung konnten folgende Personen für das Preisgericht gewonnen werden:

- Werner Binotto, Dipl. Arch. HBK / SIA, Altstätten (Fachpreisrichter und Vorsitz)
- Sandra Nigsch, Dipl. Arch. ETH SIA, Zürich (Fachpreisrichter)
- Hanspeter Schreiber, Dipl. Arch. FH LIA SIA, Vaduz (Fachpreisrichter)
- Rainer Beck, Gemeindevorsteher (Sachpreisrichter)
- Stefan Miescher, Vize-Vorsteher (Sachpreisrichter)

- Silvio Tescari, Dipl. Arch. FH SIA, Gams (Fachpreisrichter Ersatz)
- Barbara Nigg, Gemeinderätin (Sachpreisrichter Ersatz)

Im Weiteren hat das Preisgericht im Rahmen einer ersten Jurysitzung das Wettbewerbsprogramm genehmigt. Das Wettbewerbsprogramm enthält für die teilnehmenden Architekten Bestimmungen über das Verfahren und den Ablauf des Architekturwettbewerbs sowie Erläuterungen zur Aufgabenstellung und zu den einzureichenden Unterlagen.

Der Wettbewerbsbeginn ist auf anfangs März und die Abgabe der ausgearbeiteten Projekte auf Mitte Mai vorgesehen. Nach Eingang der Wettbewerbsergebnisse erfolgt eine Vorprüfung der eingereichten Projekte. In der ersten Junihälfte sind die Rangierung durch die Wettbewerbsjury und die Präsentation des Ergebnisses im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung für die Plankner Bevölkerung vorgesehen. Ziel ist es, den Architekturwettbewerb in der letzten Gemeinderatssitzung vor den Sommerferien mit der Auftragsvergabe an den Erstplatzierten abzuschliessen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die weiteren sieben aus dem im Amtsblatt veröffentlichten Bewerbungsverfahren zugelassenen Teilnehmer, die Besetzung des Preisgerichts sowie das Wettbewerbsprogramm des Architekturwettbewerbs Gasthaus Planken zur Kenntnis zu nehmen.

2024/77 Auflösung und Liquidation Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein

Sachverhalt Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein (OJA), Schaan, wurde im Jahr 2014 durch 10 liechtensteinische Gemeinden (ausser Mauren) errichtet und verfolgt den Zweck, die offene Kinder- und Jugendarbeit in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zwischenzeitlich wurde diese Aufgabe von der Stiftung Sovort Liechtenstein (Soziale Arbeit vor Ort) übernommen. Die Stiftung Offene Jugendarbeit hat ihren Zweck erfüllt.

Die angeschlossenen Gemeinden halten fest, dass sie daher gemäss Art. 19 der Statuten „die Beendigung der Stiftung für richtig halten“ und diese damit aufzulösen und zu liquidieren ist. Ein allfälliger Liquidationserlös ist gemäss demselben Artikel im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung zu verwenden. Es bietet sich an, dass der Stiftungsrat beschliesst bzw. aufgefordert wird, diesen Erlös an die Stiftung Sovort für offene Kinder- und Jugendarbeit zu übergeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stiftungszweck der Stiftung Offene Jugendarbeit als erfüllt zu betrachten und deshalb gemäss Art. 19 der Statuten der OJA diese aufzulösen und zu liquidieren. Ein allfälliger Liquidationserlös ist gemäss dem gleichen Artikel im Rahmen der gemeinnützigen Zweckbestimmung, daher zweckgebunden für die offene Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

2024/78 Übertragung der Leistungsvereinbarung der Gemeinde Planken mit der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein an die Stiftung Sovort

Sachverhalt Im Jahr 2023 wurde die Stiftung Sovort (Soziale Arbeit vor Ort), Schaan, gegründet, um zusätzlich zur bisherigen Jugendarbeit auch Streetwork anbieten zu können. Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein (OJA) hat für ihre Tätigkeit mit den angeschlossenen Gemeinden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Um die Tätigkeit der OJA rechtlich nahtlos und einwandfrei übernehmen zu können, ist es notwendig, diese Leistungsvereinbarungen formell zu übertragen.

Eine Änderung der Leistungsvereinbarungen 2023 - 2026 ist derzeit nicht notwendig und angebracht. Der Turnus für Anpassungen soll wie bisher beibehalten werden, womit die nächste Überarbeitung im Jahr 2026 erfolgen soll.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Leistungsvereinbarung der Gemeinde Planken mit der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein an die Stiftung Sovort zu übertragen.

2024/79 **Beitritt zum Verein «Schönste Dörfer in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein»**

Sachverhalt Der Verein «Die Schönsten Schweizer Dörfer» ist gegründet worden, um die Gemeinden, die als die schönsten der Schweiz anerkannt sind, zu schützen, zu fördern und zu vernetzen.

Der Verein agiert mit der Benennung «Die schönsten Schweizer Dörfer» für die Deutschschweiz, sowie von «Les plus beaux Villages de Suisse» für die französische Schweiz und von «I Borghi più belli della Svizzera» für die italienische Schweiz. International präsentiert sich der Verein unter dem Namen «Best Swiss Villages». Der Verein wurde 2015 ins Handelsregister des Kantons Tessin eingetragen und das Logo bzw. die Marke bei Swissreg registriert. Seit 2017 ist der Verein Teil des internationalen Verbands «Les plus beaux Villages de la Terre» ® mit Sitz in Collonges-La-Rouge in Frankreich und seit 2023 Partner des österreichischen Vereins «Kleine Historische Städte» ® mit Sitz in Steyr in Österreich.

Seit 2019 ist auch die Gemeinde Triesenberg Mitglied dieses Vereins. Das Netzwerk umfasst derzeit 49 Gemeinden in der Schweiz und Liechtenstein, darunter Bergün, Splügen, Gruyères, Ascona, Morcote, etc. Seit 2017 besteht der internationale Verband «Die schönsten Dörfer der Welt» gemeinsam mit Frankreich, Italien, Belgien, Spanien, Deutschland, Japan, China, Kanada und dem Libanon und seit 2023 ist der Verein Partner der österreichischen Vereinigung «Kleine Historische Städte».

Der Verein ist Mitglied von Schweiz Tourismus und sehr interessiert, die Gemeinde Planken in das Programm «Best Swiss Villages» aufzunehmen. Die Online-Plattformen (Website, iOS- und Android-App, Instagram- und Facebook-Account) sind in vier Sprachen verfügbar (DE/FR/IT/EN) und werden von mehr als 25'000 Nutzern pro Monat verwendet. Darüber hinaus wird eine ausgezeichnete Sichtbarkeit in den Medien mit mehr als 100 Artikeln pro Jahr in 12 Sprachen über das Netzwerk von Dörfern und historischen Städtchen geboten.

Die Vereinsverantwortlichen sind der Meinung, dass eine authentische Gemeinde wie Planken einen Mehrwert für das gesamte Netz bringen kann. Es sind bereits mehrere Walserdörfer wie Grimentz, Ernen, Bosco Gurin und Triesenberg mit dabei, da die Walserkultur für den Verein sehr wichtig ist.

Die Gemeinde Planken erfüllt sämtliche Zulassungskriterien und dürfte das Kennzeichen von «Die schönsten Schweizer Dörfer (und das Fürstentum Liechtenstein)» verwenden. Dies beinhaltet unter anderem ein Schild beim Dorfeingang, die Vorstellung der Gemeinde in den verschiedenen nationalen und internationalen Broschüren und im Internet, usw. Dies kann sich förderlich und zuträglich für den Tourismus sowie für das geplante Gasthaus in Planken auswirken.

Die Mitgliedsgemeinden bezahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von CHF 750.00 zuzüglich CHF 1.00 pro Einwohner, was bei einer derzeitigen Einwohnerzahl von 488 Personen einem Betrag von rund CHF 1'250.00 entspricht. Der Jahresbeitrag gilt für 3 Jahre und wird anschliessend von der Vereinsversammlung neu festgelegt.

Der Verein gibt nach 2018 in diesem Jahr ein weiteres Aquarellbuch heraus, anschliessend voraussichtlich erst wieder im Jahr 2029. Um in diesem Buch aufzuscheinen, wird vorgeschlagen, per 1. Juni 2024 dem Verein beizutreten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, dem Verein «Die schönsten Dörfer der Schweiz und Liechtensteins» ab dem 1. Juni 2024 beizutreten und die entsprechenden Jahresbeiträge zu genehmigen.

2024/80 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungsabgabengesetz)**

Sachverhalt Anlässlich der Behandlung der Vorlage zur Weiterentwicklung des Naherholungsgebietes Malbun/Steg und zur zukünftigen Ausrichtung der Bergbahnen Malbun AG (BBM) im Landtag im Juni 2022 wurde die Regierung beauftragt, die gesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Ferien- bzw. Zweitwohnungsabgabe auszuarbeiten.

Die Möglichkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe durch die Gemeinde Triesenberg ist ein wichtiger Baustein der angestrebten, langfristigen Finanzierung der touristischen Infrastruktur und von Angeboten für das Berggebiet. Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- bzw. Zweitwohnungen im Berggebiet profitieren in besonderem Masse von einer langfristigen Lösung.

Einerseits durch ein gesichertes Erlebnisangebot im Winter und Sommer, andererseits ist dieses Erlebnisangebot ein wesentlicher Faktor für den Werterhalt und eine mögliche Wertsteigerung der Immobilien.

Tourismus- und Zweitwohnungsabgaben sind in den touristisch geprägten Regionen der Schweiz und Österreich üblich. In Liechtenstein unterliegen entgeltliche Übernachtungen gemäss Standortförderungsgesetz der Kurtaxe. Für die Erhebung einer Abgabe auf Ferien- bzw. Zweitwohnungen durch die Gemeinden fehlt es bislang jedoch an einer gesetzlichen Grundlage.

Bei der Erarbeitung der gegenständlichen Vorlage wurden unterschiedliche Modelle der Tourismus- und Zweitwohnungsabgaben in der Schweiz und in Österreich untersucht. Unter Beachtung des verfassungsmässigen Gleichheitsgebots steht die Möglichkeit der Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe nach Massgabe des Gesetzes allen Gemeinden gleichermassen offen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Einführung dieser Abgabe in Liechtenstein primär für die Gemeinde Triesenberg zweckmässig sein wird, da sie einen besonders hohen Anteil an Zweitwohnungen aufweist.

Gemeinden, die eine Zweitwohnungsabgabe einführen, haben die Einnahmen für die Tourismusförderung und damit zur Erhaltung der Attraktivität als Naherholungs- und Freizeitgebiet einzusetzen. Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der Geschossfläche der Wohnung und kann von der Gemeinde im Rahmen eines gesetzlich definierten Höchstmasses individuell festgelegt werden. Als Maximalhöhe der Abgabe werden 15 Franken pro Quadratmeter Geschossfläche und eine zusätzliche Deckelung bei 2'250 Franken bzw. einer Wohnungsgrösse von 150 m² vorgeschlagen. Innerhalb der Gemeinden soll es möglich sein, für einzelne Gebiete unterschiedliche Abgabenhöhen festzulegen. Ebenfalls sieht das Gesetz Ausnahmen vor, bei denen die Abgabepflicht reduziert wird oder ganz entfällt. Beispielsweise sollen Eigentümerinnen und Eigentümer von Zweitwohnungen, welche ihre Wohnung vermieten, von einer Reduktion der Abgabe profitieren können.

In Bezug auf die Gemeinde Triesenberg soll die Erhebung einer Zweitwohnungsabgabe dazu dienen, die zusätzlich notwendigen Mittel für die Finanzierung der Tourismusförderung zu generieren. Andererseits soll für Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferien- und Zweitwohnungen ein Anreiz geschaffen werden, ihre Wohnungen zeitweise zu vermieten. Eine höhere Auslastung des vorhandenen Wohnraums steigert die Auslastung der touristischen Infrastruktur und deren Rentabilität und steht im Einklang mit dem gewünschten moderaten touristischen Ausbau des Naherholungsgebiets Malbun/Steg.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2024/81 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung)

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht.

Mit der Deregulierung der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung im Jahre 1995 hat der Landtag für die Belange des nicht durch die Haftpflichtversicherer sichergestellten Verkehrsofopferschutzes das Nationale Versicherungsbüro (NVB; Art. 70 SVG) und den Nationalen Garantiefonds (NGF; Art. 72 SVG) geschaffen. Aufgrund einer staatsvertraglichen Regelung mit der Schweiz werden die Funktionen des liechtensteinischen Nationalen Versicherungsbüros und des Garantiefonds vom schweizerischen Nationalen Versicherungsbüro und Garantiefonds wahrgenommen. Über diese beiden Institutionen ist Liechtenstein integriert in das europaweite System der Versicherung des grenzüberschreitenden Verkehrs sowie den Schutz der Verkehrsofopfer bei Schädigung durch unbekannte (z.B. Fahrerflucht) und nicht versicherte Fahrzeuge.

Aufgrund der Änderung der Richtlinie (EU) 2021/2118 im Bereich der Entschädigung von Unfallgeschädigten bei Insolvenz eines Versicherungsunternehmens ist eine Anpassung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) notwendig. Konkret müssen zur Umsetzung der Richtlinie im SVG die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der NGF für Schäden von Geschädigten mit Wohnsitz in Liechtenstein aufkommen kann, die in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über das Versicherungsunternehmen ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Zudem soll mit vorliegender Vorlage eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der NGF Regressansprüche für Leistungen ausländischer Stellen decken kann, welche diese für Schäden erbracht haben, die durch Motorfahrzeuge oder Anhänger verursacht wurden, wenn über das Vermögen des leistungspflichtigen liechtensteinischen Haftpflichtversicherers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 vor, dass geeignete Massnahmen zu treffen sind, um sicherzustellen, dass die jeweilige nationale Entschädigungsstelle für Insolvenzfälle, in Liechtenstein ist dies der NGF, bei einer Insolvenz eines Versicherungsunternehmens über ausreichende Mittel verfügt.

Da die Aufgaben des NGF Liechtenstein gemäss dem Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Schadensdeckung von Verkehrsunfällen vom NGF Schweiz wahrgenommen werden und die Schweiz ab 1. Januar 2024 eine Begrenzung der Insolvenzdeckung für Versicherungsunternehmen einführt, ist in Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2021/2118 auch eine Anpassung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und Liechtenstein notwendig.

Durch die Anpassung des Notenaustausches wird verhindert, dass der NGF Schweiz, welcher nach geltendem Recht für liechtensteinische Fälle keine eigene Rechnung betreiben darf, im Falle einer Insolvenz eines grenzüberschreitend aus Liechtenstein tätigen Versicherungsunternehmens im Rahmen der Insolvenzdeckung «unbegrenzt» haftet. Denn nach Ansicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), die von Gesetzes wegen für die Genehmigung der von den Schweizer Motofahrzeughalterinnen und -haltern an den NGF zu leistenden Beiträgen zuständig ist, dürfen diese Risiken, sofern sie aus reinen EWR-Geschäften eines Versicherungsunternehmens resultieren, nämlich nicht von den Schweizer Motorfahrzeughalterinnen und -haltern (mit)finanziert werden.

Im Weiteren sieht die Richtlinie (EU) 2021/2118 die Möglichkeit vor, dass zur Sicherstellung von ausreichenden Mitteln für Entschädigungszahlungen im Falle der Insolvenz eines Versicherungsunternehmens, die EWR-Mitgliedstaaten von den in ihrem Staat zugelassenen Versicherungsunternehmen Beiträge einheben können. Daher wird mit der vorliegenden Änderung des SVG ein neuer Art. 72c aufgenommen, welcher die Einhebung von Beiträgen von liechtensteinischen Versicherungsunternehmen durch die Regierung regelt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2024/82 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (Tabakerzeugnisgesetz)**

Sachverhalt Die Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rats vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen

und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ist in Anlage II Kapitel XXV des EWR-Abkommens aufzunehmen und in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Dabei beschränkt sich die Anwendbarkeit der Bestimmungen dieser Richtlinie und seiner Durchführungsrechtsakte ausschliesslich auf den bilateralen Handel Liechtensteins mit Ländern des EWR. Der Austausch rechtsgegenständlicher Waren mit der Schweiz und mit Drittländern unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie, sofern eine weitere Verbringung in den EWR unterbleibt.

In Anbetracht neuer Erkenntnisse bezüglich gesundheitsschädlicher Eigenschaften von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen und elektronischen Zigaretten normiert diese Richtlinie komplexe Vorschriften zur Überwachung und Kontrolle von Herstellung, Import und Vertrieb dieser Produkte. Dies erfolgt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des international geforderten Schutzes Jugendlicher vor dem Konsum dieser Erzeugnisse. Mit der Pflicht zur Teilnahme von Herstellern und Importeuren von Tabakerzeugnissen an einem EU-weit interoperablen, elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem für Tabakerzeugnisse soll der illegale Handel mit nicht geprüften und damit stark gesundheitsschädlichen Tabakwaren verunmöglicht werden. Kernelement dieses Rückverfolgbarkeitssystems ist die Pflicht zur Kennzeichnung jeder Verpackung von Tabakwaren mit Sicherheitsmerkmalen und einem einzigartigen Erkennungsmerkmal, das von den nationalen Ausgabestellen generiert und den Herstellern und Importeuren auf Anfrage zur Kennzeichnung ihrer Produkte zugestellt wird.

Diese Erkennungsmerkmale müssen von allen Wirtschaftsteilnehmern, vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer, vor der ersten Verkaufsstelle bei ihrer Übergabe gescannt und in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem gemeldet werden, wodurch sich die Verbringung und der Verbleib dieser Produkte jederzeit elektronisch nachvollziehen lassen. Ergänzend sind Hersteller und Importeure von Tabakwaren wie auch von elektronischen Zigaretten verpflichtet, den zuständigen Behörden detaillierte Unterlagen zur Zusammensetzung und toxikologischen Bewertung der Inhaltsstoffe zur Prüfung vorzulegen. Kernelement der neuen Richtlinie sind zudem umfangreiche Vorschriften zur Kennzeichnung dieser Erzeugnisse mit gesundheitsbezogenen Warnhinweisen, die dominant und mit Hilfe von abschreckenden Bild Darstellungen auf den Erzeugnissen aufgebracht werden müssen.

Anhand einer für das Jahr 2022 durchgeführten Marktanalyse konnte festgestellt werden, dass der liechtensteinische Anteil am Handel mit diesen Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum faktisch bedeutungslos ist und demzufolge hohe

Investitionen zur Etablierung einer liechtensteinischen Ausgabestelle als integraler Bestandteil des EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem nicht zu rechtfertigen wären. Zudem verfügt Liechtenstein weder über die notwendigen Fachexperten zur Kontrolle der Marktteilnehmer und ihrer Produkte, noch zur Beurteilung der komplexen Produktunterlagen, die von Herstellern und Importeuren zur Bewertung durch die zuständige Behörde eingereicht werden müssen. Auch akkreditierte Laboratorien mit den notwendigen Analysegeräten zur physischen Prüfung der Erzeugnisse stehen in Liechtenstein nicht zur Verfügung.

Diese ungünstigen Umstände erfordern eine Kooperation mit Österreich, welches die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Namen Liechtensteins übernimmt und Liechtenstein gleichzeitig die Möglichkeit bietet, am österreichischen Rückverfolgbarkeitssystem zu partizipieren. Österreich hat sich bereit erklärt, ein entsprechendes Abkommen mit Liechtenstein abzuschliessen (Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der Richtlinie 2014/40/EU). Die Verhandlungen sind bereits weit fortgeschritten. Wesentlich für dieses Abkommen war der Wunsch Österreichs, die Rechtsgrundlagen in Liechtenstein an jene von Österreich anzugleichen, um die Arbeit der österreichischen Fachexperten für Liechtenstein zu erleichtern. Um diesem Wunsch Rechnung zu tragen, sieht das Abkommen vor, die wesentlichen Bestimmungen des österreichischen Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes einschliesslich seiner Verordnungen in Liechtenstein für anwendbar zu erklären.

Durch diese Rechtsübernahme kommen zukünftig in Liechtenstein österreichische Vorschriften zur Anwendung, die in Teilen über den verpflichtenden Regelungsbedarf der Richtlinie und seiner 14 Durchführungsrechtsakte hinausgehen. Dazu zählen:

- a) Einführung des generellen Fernabsatzverbotes für Tabakerzeugnisse und verwandte Produkte im EWR
- b) Einführung des generellen Kautabakverbotes
- c) Einführung einer Altersgrenze von 18 Jahren für den Verkauf und die Abgabe von Tabakerzeugnissen
- d) Ausdehnung des Regelungsbereichs für nikotinenthaltende elektronische Zigaretten auf elektronische Zigaretten, welche kein Nikotin enthalten
- e) Einführung der Zulassungspflicht für neuartige Tabakerzeugnisse anstelle einer generellen Meldepflicht

Diese von Österreich freiwillig eingeführten und nun auch auf den liechtensteinischen EWR-Handel anwendbaren Bestimmungen stellen aber kein wesentliches Problem dar, da gemäss dem Prinzip der parallelen Verkehrsfähigkeit die Einfuhr von im EWR-Kontext verbotenen Erzeugnissen über die Schweiz solange möglich bleibt, als die Schweiz diese Erzeugnisse auf ihrem Markt weiterhin zulässt. Abweichend dazu muss die Altersgrenze für den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren an Personen unter 18 Jahren auf dem ganzen Territorium Liechtensteins gelten, unabhängig davon, woher die Waren stammen.

Liechtenstein hat nun Regelungen zu treffen, damit die im Abkommen zur Anwendung erklärten Bestimmungen sowie die Marktüberwachung zur Schweiz durchgeführt werden können. Dazu zählen insbesondere die Regeln über:

- a) die Marktüberwachung zur Vermeidung eines illegalen Umgehungsverkehrs von EWR-Erzeugnissen in die Schweiz
- b) die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle und die Pflicht der liechtensteinischen Hersteller und Importeure am EU-weiten elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem teilzunehmen
- c) die in Liechtenstein zuständige Vollzugsbehörde und ihre Befugnis, als nationaler Administrator in die Daten des elektronischen Rückverfolgbarkeitssystems Einblick zu nehmen und fachkundige Dritte mit Kontroll- und Überwachungsaufgaben zu betrauen
- d) die Melde- und Bewilligungspflicht für liechtensteinische Marktteilnehmer
- e) die geltenden Datenschutzbestimmungen
- f) die Vorschriften zur Einhebung von Gebühren für die der zuständigen Behörde erwachsenden Kosten im Rahmen des Vollzuges und der Marktüberwachung
- g) das Beschwerdeverfahren, die ergänzenden Strafbestimmungen sowie die Übergangsfrist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

